

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

29. Jahrgang — Nr. 9 — 28. April 1986 — Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 18. 4. 1986
- Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtparkasse Münster vom 18. 4. 1986
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 18. 4. 1986
- Entgeltordnung für die Benutzung des Saal- und Foyerbereiches in der Stadthalle Hilstrup vom 18. 4. 1986
- Bekanntmachung neuer Straßennamen
- Kartierungen des Geologischen Landesamtes NW
- Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 57 für den Bereich Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51 a) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel — Bremen / Heroldstraße
- Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Drostenhofstraße, Jochen-Klepper-Straße und Angel im Stadtteil Wolbeck
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 255: Wolbeck — Wigbold (Drostenhofstraße / Jochen-Klepper-Straße / Angel)
- Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 217 Teilabschnitt I: Wolbeck — Steingärten (südlicher Teil) zum Zwecke der Teilaufhebung
- Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 221: Wolbeck — Drostenhofstraße / Am Steintor — zum Zwecke der Teilaufhebung
- Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Umgehungsbahn / Elsa-Brändström-Weg / Vennheideweg im Stadtteil Berg Fidel
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 321: Berg Fidel — Vennheideweg / Elsa-Brändström-Weg
- Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich Nienkamp, Salzmannstraße, Schleebrüggenkamp, Wienburgstraße, Sacré-Cœur-Weg
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 322: Nienkamp (Salzmannstraße / Schleebrüggenkamp / Wienburgstraße / Sacré-Cœur-Weg)
- Erneute Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 309: Von-Stauffenberg-Straße (Kolde-Ring / Weseler Straße / Sperlichstraße) Teilbereich II — westlich der Von-Stauffenberg-Straße
- Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 163: Hörsterstraße / Sonnenstraße / Kordunanenstraße
- Ergänzender Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes
- Erneute Offenlegung des Ausbauplanes für den Umbau der Meppener Straße, Papenburger Straße und Lingener Straße
- Offenlegung des Ausbauplanes für den Umbau des Dahlweges im Bereich des Grundstücks Dahlweg 102 und 104
- Offenlegungen des Unterhaltungsverbandes VII
- Offenlegung des Beitragsbuches mit Hebeliste im Unterhaltungsverband IV „Havixbeck-Roxel“
- Unterhaltungsarbeiten an Gewässern des Unterhaltungsverbandes IV „Havixbeck-Roxel“
- Anmeldungen zum Abendgymnasium Münster
- Jagdgenossenschaftsversammlung
- Veröffentlichung über gespeicherte personenbezogene Daten Nr. 8
- Sachregister über veröffentlichte Dateien mit personenbezogenen Daten der Stadtverwaltung Münster gemäß § 15 DSGVO

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 18. 4. 1986

Aufgrund des § 132 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 BGBl. I. S. 2257/BGBl. III 213-1) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. 1984 S. 475/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 16. 4. 1986 die nachstehende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 8. 4. 1971 (ABl. Mstr. S. 43) in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. 12. 1975 (ABl. Mstr. S. 240), vom 14. 6. 1977 (ABl. Mstr. S. 83), vom 13. 6. 1979 (ABl. Mstr. S. 117) und vom 12. 7. 1982 (ABl. Mstr. S. 123) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 7 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Stadt Münster trägt 10 % des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.
(2) Bei Grünanlagen und Kinderspielflächen trägt die Stadt Münster 50 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Übersteigt bei der Berechnung des Erschließungsbeitrages für das einzelne Grundstück der Verteilungswert pro qm den Betrag von 1,50 DM, so trägt die Stadt Münster den darüber hinausgehenden Betrag zur Hälfte.
(3) Wird ein Grundstück von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne der §§ 127 Abs. 2 Nr. 3 und 127 Abs. 2 Nr. 4 BBauG erschlossen, so wird es nur für eine Anlage, und zwar für diejenige, für die die Beitragspflicht zuerst entstanden ist, beitragspflichtig. Die Beiträge für später entstehende Anlagen trägt die Stadt Münster.“
3. In § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Für Grünanlagen, die zum Teil aus Kinderspielflächen bestehen, gelten hinsichtlich dieser Flächen die Herstellungsmerkmale des Abs. 4.“

Art. 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 18. April 1986

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtparkasse Münster vom 18. 4. 1986

Aufgrund der §§ 4 und 20 des Sparkasengesetzes NW -SpkG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 7. 1975 (GV. NW. S. 498) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 16. 4. 1986 beschlossen:

1. § 6 der Satzung der Stadtparkasse Münster in der Fassung vom 19. 9. 1983 (Amtsblatt Münster S. 133) erhält folgende Fassung:
„Das Sitzungsgeld gemäß § 20 SpkG NW beträgt 36,80 DM je Sitzung.“
2. Die Änderung der Satzung tritt am 1. 1986 in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 18. April 1986

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 18. 4. 1986

Aufgrund des §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. 1984 S. 475/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 16. 4. 1986 die nachstehende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Entwässerungsbeiträgen in der Stadt Münster v. 5. 10. 1981 (ABl. Mstr. S. 195 in der Fassung der Änderungssatzung v. 20. 6. 1984 (ABl. Mstr. S. 104) wird wie folgt geändert:

Art. 1

In § 4 wird der Beitragssatz von „7,08 DM“ gestrichen und durch den Beitragssatz von „8,88 DM“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 18. April 1986

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Entgeltordnung für die Benutzung des Saal- und Foyerbereiches in der Stadthalle Hilstrup vom 18. 4. 1986

1.0 Veranstaltungen, soweit nicht nachfolgend besondere Regelungen getroffen sind:

1.1 Saal- und Foyerbereich

1.1.1 Nutzung mit Bestuhlung bis zu 6 Stunden

- bis 200 Plätze	Grundpreis	750 DM
- bis 300 Plätze	Grundpreis	830 DM
- bis 400 Plätze	Grundpreis	910 DM
- bis 450 Plätze	Grundpreis	1180 DM
über 450 Plätze	Grundpreis	1400 DM
Verlängerung je angefangene Stunde		100 DM

1.1.2 Nutzung ohne Bestuhlung

bis zu 6 Stunden	Grundpreis	750 DM
- Verlängerung je angefangene Stunde		80 DM

1.1.3 Aufbau und Abbau außerhalb der eigentlichen Veranstaltungstage

- je Veranstaltungstag	750 DM
------------------------	--------

1.1.4 Regelmäßig wiederkehrende stundenweise Nutzung

- je angefangene Stunde	80 DM
-------------------------	-------

1.1.5 Rabatte auf Grundpreis

- montags 15 %
- dienstags 10 %

1.2 Foyer ohne Saal

- je Veranstaltungstag	200 DM
------------------------	--------

1.3 Sitzungssaal

- mit Bestuhlung	
je angefangene Stunde	35 DM
- ohne Bestuhlung	
je angefangene Stunde	20 DM

2.0 Veranstaltungen geselliger Art (z. B. Tanzveranstaltungen)

- a) der im Rat oder in den Bezirksvertretungen vertretenen Parteien
- b) der örtlichen Vereine und Verbände
- c) der örtlichen Kirchengemeinden/Religionsgemeinschaften

2.1 Saal- und Foyerbereich (bis zu 8 Stunden)

- bis 200 Plätze	Grundpreis	500 DM
- bis 300 Plätze	Grundpreis	625 DM
- bis 400 Plätze	Grundpreis	835 DM
- bis 450 Plätze	Grundpreis	935 DM
über 450 Plätze	Grundpreis	1250 DM
Verlängerung je angefangene Stunde		75 DM

2.2 Rabatte auf die Grundpreise

- montags 15 %
- dienstags 10 %

2.3 Sonstige Veranstaltungen der unter Nr. 2 a-c genannten Nutzer - inkl. aller Nebenkosten je angefangene Stunde -

- Parteien	100 DM
- Vereine und Verbände	80 DM
- Kirchengemeinden	80 DM

2.4 Sitzungssaal (bis 5 Std.) für die unter Nr. 2 a-c genannten Nutzer

	30 DM
--	-------

3.0 Kommerzielle Ausstellungen

Benutzung bis zu 10 Stunden Öffnungszeit

3.1 Saal und Foyer (Grundpreis)

- 1. Tag	Grundpreis	1800 DM
- 2. Tag	Grundpreis	1500 DM
- jeder weitere Tag	Grundpreis	1000 DM
- Verlängerung je angefangene Stunde		100 DM

3.2 Foyer Grundpreis 300 DM

4.0 Nebenkosten

4.1 Bühnenumbau nach Aufwand

4.1.1 Städtische Dienstkraft

je angefangene Stunde	35 DM
-----------------------	-------

Helfer

je angefangene Stunde	16 DM
-----------------------	-------

4.2 Scheinwerfereinstellung durch städtische Dienstkraft

je angefangene Stunde	35 DM
-----------------------	-------

4.3 Bedienung der Elektroakustik und/oder Scheinwerferanlage durch städt. Dienstkräfte

je angefangene Stunde	35 DM
-----------------------	-------

4.4 Rednerpult

	50 DM
--	-------

4.5 Mikrofon einschließlich Einjustierung

4.5.1 1. und 2. Mikrofon

	40 DM
--	-------

4.5.2 jedes weitere Mikrofon

	10 DM
--	-------

4.6 Mikroportanlage

Std.	15 DM
------	-------

4.7 Stellwände pro Stück

1,80 m x 1,00 m

Tag	5 DM
-----	------

1,80 m x 0,60 m

Tag	3 DM
-----	------

4.8 Benutzung der Künstlergarderobe

4.8.1 untere Garderobe

pauschal	20 DM
----------	-------

4.8.2 obere Garderobe

pauschal	30 DM
----------	-------

4.9 Benutzung des Flügels

	50 DM
--	-------

4.10 Kontrollpersonal

4.10.1 Helfer je angefangene Stunde

	16 DM
--	-------

4.10.2 durch Fremdfirmen nach Aufwand

4.10.3 Reinigung nach Aufwand

4.11 Garderobpersonal (mindestens 2 Personen)

4.11.1 Pauschale je angefangene Stunde pro Person

	16 DM
--	-------

4.11.2 Garderobengebühr pro Kleidungsstück

	1 DM
--	------

4.12 Feuersicherungswache nach Aufwand

4.13 Unfallhilfepersonal nach Aufwand

4.14 Beheizung nach Aufwand

4.15 Lüftung nach Aufwand

4.16 besonderer Stromverbrauch nach Aufwand

4.17 Telefoneinheit

	0,30 DM
--	---------

4.18 Beschaffung zusätzlicher Materialien und Gegenstände (soweit nicht vorhanden)

Abrechnung nach Aufwand

4.19 Bestuhlung bei nebenkostenpflichtiger Nutzung wie unter 4.1.1 und 4.1.2

5.0 Kostenfreie Nutzungen

Veranstaltungen

- städtischer Schulen und vergleichbarer Schulen freier Träger mit Ausnahme der Abiturbälle. (Die Schulen des Schulzentrums Hilstrup werden von dieser Einschränkung ausgenommen.)

- kultureller, pädagogischer, jugendpflegerischer und sozialer Art (z. B. ökumenische Adventsfeiern), die von der Stadt Münster

- a) allein
 - b) gemeinsam mit örtlichen Vereinen, Verbänden oder anderen Gruppierungen getragen werden
 - c) bezuschußt werden
- repräsentative Veranstaltungen der Stadt.

6.0 Nebenkostenpflichtige Veranstaltungen

- 6.1 Musisch-kulturelle Veranstaltungen örtlicher Vereine, die durch die Stadt Münster gefördert oder initiiert werden und für die kein über einen Unkostenbeitrag hinausgehender Eintrittspreis verlangt wird,
- 6.2 Veranstaltungen von örtlichen anerkannten freien Trägern der Jugendpflege oder Sozialhilfe, von örtlichen Kirchengemeinden/Religionsgemeinschaften in ihrem Aufgabenbereich, soweit kein oder über einen Unkostenbeitrag hinausgehender Eintrittspreis verlangt wird,
- 6.3 nichtkommerzielle Ausstellungen örtlicher Veranstalter einschl. solcher, die von der Stadt Münster gefördert werden,
- 6.4 Abiturbälle

7.0 Veranstaltungen mit gastronomischer Bedienung

Der Pächter des Restaurants gewährt bei jeder Veranstaltung mit gastronomischer Bedienung folgende Rabatte des getätigten Nettoumsatzes:

7.1 Nettoumsatz	Zuschuß
bis 750 DM	60 DM
bis 1000 DM	90 DM
bis 2500 DM	230 DM
bis 5000 DM	480 DM
bis 7500 DM	730 DM
bis 10000 DM	950 DM
bis 15000 DM	1400 DM
bis 20000 DM	1800 DM
über 20000 DM	10 % des Umsatzes

Der Rabatt soll die Summe des gesamten Entgeltes nicht übersteigen; er ist an die Stadt Münster innerhalb von 14 Tagen zu zahlen und wird dem Mieter mit der Rechnung gutgeschrieben.

- 8.0 Der Grundpreis schließt bei der Vermietung des Saal- und Foyerbereiches die allgemeinen Stromkosten (Beleuchtung und Lüftung) und Benutzung der sanitären Anlagen ein.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennut-

zungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 18. April 1986

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Bekanntmachung neuer Straßennamen

Die Bezirksvertretung Münster-Ost hat in ihrer Sitzung vom 20. 8. 1985 folgende Straßennamen beschlossen, die nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung öffentlich bekanntgemacht werden:

Hengstlake

Vom Pleistermühlenweg ca. 50 m nordwestlich der Gastwirtschaft „Pleistemühle“ in östliche Richtung abzweigende, ca. 500 m lange Stichstraße zur und entlang der Werse.

Herlenbusch

Vom Pleistermühlenweg ca. 600 m nordwestlich der Gastwirtschaft „Pleistemühle“ nach Osten abzweigende, ca. 500 m lange Stichstraße zur und entlang der Werse.

Reetbusch

Vom Pleistermühlenweg gegenüber der Einmündung des Prozessionsweges nach Osten führende, ca. 700 m lange Stichstraße zur und entlang der Werse.

Hugerlandshofweg

Gegenüber der Einmündung des Pleistermühlenweges in die Warendorfer Straße nach Norden bis an das Gelände des Vorsehungsklosters führende Straße.

Beleisterhoek

Vom Hugerlandshofweg 300 m nördlich der Kreuzung Warendorfer Straße / Pleistermühlenweg nach Osten abzweigende Straße bis zur Werse.

Wersebeckmannweg

Von der Dyckburgstraße ca. 200 m nördlich der Unterführung der Umgebungsbahnlinie nach Osten führende Stichstraße zum Vorsehungskloster und zum Gymnasium St. Mauritz.

Wersedaïpe

Von der Dorbaumstraße in Höhe des Hauses Nr. 57 zunächst nach Norden abzweigende Straße, die dann werseaufwärts nach Westen abschwengt.

Am Hof zur Linde

Gegenüber Haus Nr. 16 von der Dorbaumstraße nach Westen zum Campingplatz bzw. zur Gaststätte „Hof zur Linde“ führende Stichstraße.

Wersepätkken

In Höhe des Anwesens Pröbstingstraße 34 zu den Bootshäusern an der Werse führender Weg. Dieser gabelt sich an der Werse; ein Teilstück führt ca. 300 m werseaufwärts, das andere ca. 400 m der Werse entlang flußabwärts.

Grottenkamp

Der Weg verbindet die Pröbstingstraße mit der Warendorfer Straße ca. 200 m westlich der parallel dazu verlaufenden Handorfer Straße.

Münster, den 16. April 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Gersch
Stadtrat

Kartierungen des Geologischen Landesamtes NW

Das Geologische Landesamt NW in Krefeld — eine Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie NW — wird als geologische Landesanstalt im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl. S. 469) von Mai 1986 bis Dezember 1986 im Bereich der Stadt Münster, Giltrup, Gelmerheide, Sprakel, Sandrup, Nienberge, Kinderhaus, Gievenbeck, Roxel, Albachten und Mecklenbeck auf den Blättern L 3910 Steinfurt, L 3912 Lengerich, L 4110 Münster Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen. Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes. Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z.B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Landesamt NW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch abgestempelte Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Landesamtes werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiter des Geologischen Landesamtes NW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Krefeld, den 15. April 1986
Geologisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag Dr. Heide

Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 57 für den Bereich Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51 a) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel — Bremen / Heroldstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 19. 2. 1986 aufgrund der §§ 14 und 16 Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Diese Satzung gilt für den Bereich zwischen Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51 a) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel — Bremen / Heroldstraße.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 213,

Flurstück 351; Teile der Flurstücke 387; 416.

Flur 214,

Flurstücke 4; 5; 254; 263; 264; 305; 306; 308; 317; 322-324; 418-420; 433; 434; 436-442; 444; 445; 488; 510-512; 529; 544; 545; 660-663.

Flur 216,

Flurstücke 2; 10; 20; 22-25; 27-34; 37-39; 45; 53-57; 59; 76-78; 83; 84; 89; 90; 96; 97; 100; 101; 121; 124-127; 134-140; 142-144; 147; 152; 156-159; 161-163; 166; 167; 169; 171; 172; 175-179; 254; 259; 261-263; 273-277; 289-293; Teil des Flurstücks 26.

Flur 220,

Flurstücke 7-16; 19; 21; 23; 26; 31; 32; 34; 36; 37; 41-50; 62; 64; 65; 66; 69-92; 94-105; 109-118; 120; 121; 123-126; 128; 131; 136-141; 146-157; 159; 161-163; 165; 167-175; 182-184; 187; 190-192; 201-203; 205-212.

Flur 223,

Flurstücke 38; 40; 43; 44; 46; 125; 128; 129; 132; 133; 138; 139; 157; 262; 290; 301-305; 325-327; 356-362; Teil des Flurstücks 347.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden,
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden,
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert oder beseitigt werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, unter Berücksichtigung einer zurückgestellten Bauvoranfrage, spätestens am 14. 8. 1987.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 9. 4. 1986 Az.: 35.2.3-5601-3.86 genehmigt worden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) und der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen:

§ 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3 BBauG:

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

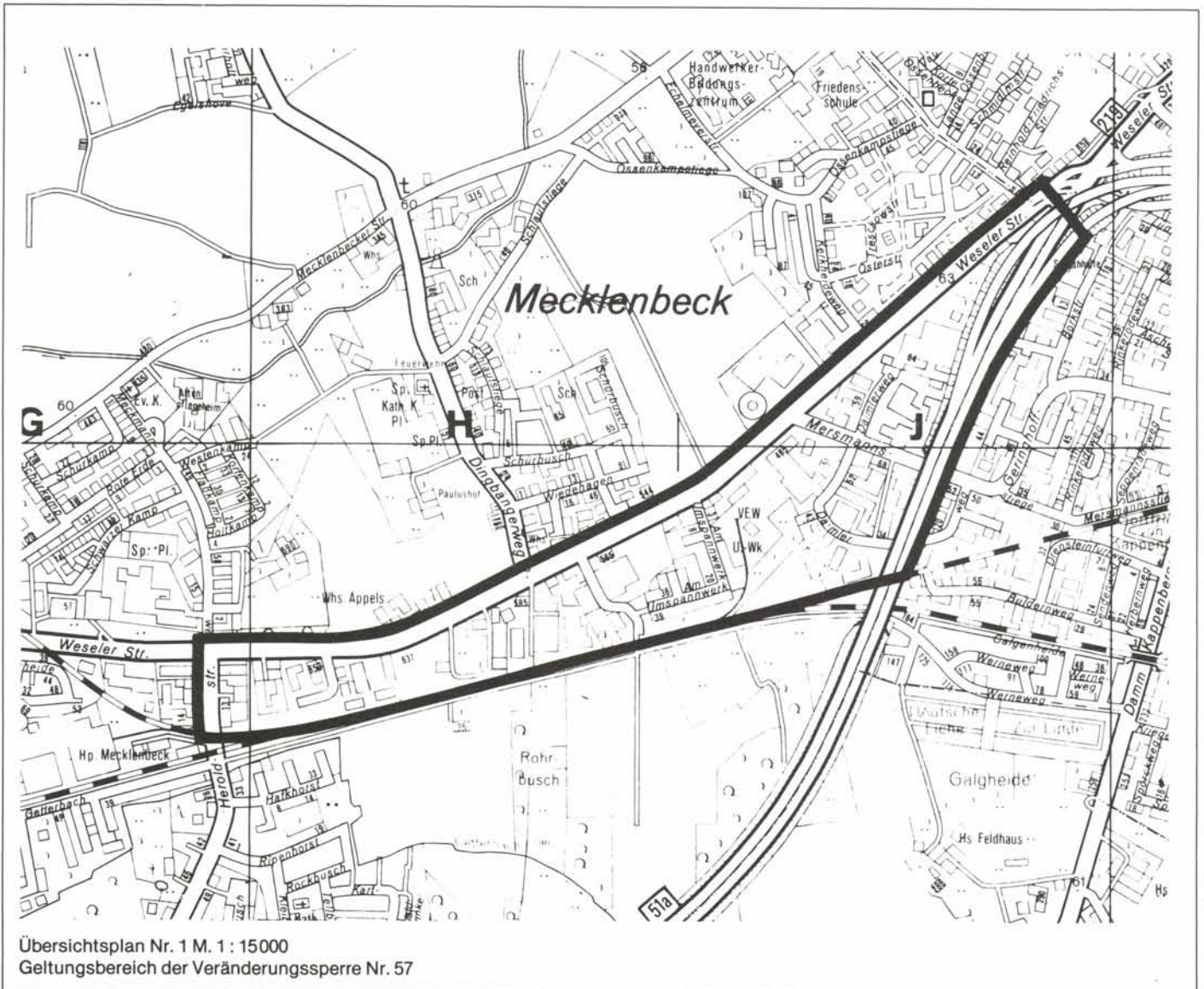
„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.“

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsge-



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15000
Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 57

mäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 22. April 1986

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Drostenhofstraße, Jochen-Klepper-Straße und Angel im Stadtteil Wolbeck

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 4. 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet zwischen Drostenhofstraße, Jochen-Klepper-Straße und Angel im Stadtteil Wolbeck ist gemäß § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

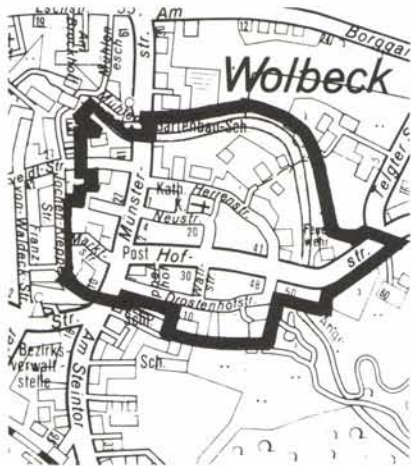
Gemarkung Wolbeck-Stadt

Flur 2,

Flurstücke 44-48; 165; 166; 168; 182; 190-197; Teile der Flurstücke 167; 169; 170; 173; 181; 183; 187; 188 und 204.

Flur 3,

Flurstücke 6-8; 19; 23; 25; 38-40; 65-67; 73; 75-77; 79-85; 87; 90-92; 94; 101; 104-107; 109; 113-115; 120; 124; 125; 128; 130; 133; 135-137; 139; 141; 142; 145; 147; 149; 151; 153; 154; 157; 158; 161; 162; 164-166; 168; 170; 172; 174; 176; 181-185; 188; 201; 202; 204; 206; 210; 212; 214; 217; 219; 221; 224; 225; 248; 251-254; 256; 258; 260; 261; 263;



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 255

267-269; 272-274; 276-279; 284; 286; 292;
302; 305; 309; 312; 315; 317; 319; 324-339;
341; 342; 351; 353-358; 360; 366; 369-375;
377; 379; 381; 382; 385; 387-390; 393-397;
399-402; 406-410; 412; 414; 416; 421; 423;
424; 427-429; 431-436; 438; 441-448;
451-456; 459; 460; 463-486; 492-503;
505-519; Teile der Flurstücke 293; 398;
404; 426; 458; 487; 490 und 491.

Flur 4,

Flurstücke 14; 17-19; 24; 26; 31; 34; 36;
38-41; 45; 46; 50-53; 59; 60; 67; 117;
128-130; 132; 133; 135; 283; 286-291; 332;
344; 345; 364; 378; 379; 392; 396; 415; 426;
431; 433; 434; 437-439; 444; 445; 448;
455-458; 485-488; 513-517; 532; 533; 562;
564; Teile der Flurstücke 179; 395; 518;
535; 571 und 573.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 22. April 1986

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 255: Wolbeck — Wigbold (Drostenhofstraße / Jochen-Klepper-Straße / Angel)

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 4. 1986 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 255 nebst Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Wolbeck-Stadt

Flur 2,

Flurstücke 44-48; 165; 166; 168; 182;
190-197; Teile der Flurstücke 167; 169;
170; 173; 181; 183; 187; 188 und 204.

Flur 3,

Flurstücke 6-8; 19; 23; 25; 38-40; 65-67; 73;
75-77; 79-85; 87; 90-92; 94; 101; 104-107;
109; 113-115; 120; 124; 125; 128; 130; 133;
135-137; 139; 141; 142; 145; 147; 149; 151;
153; 154; 157; 158; 161; 162; 164-166; 168;
170; 172; 174; 176; 181-185; 188; 201; 202;
204; 206; 210; 212; 214; 217; 219; 221; 224;
225; 248; 251-254; 256; 258; 260; 261; 263;
267-269; 272-274; 276-279; 284; 286; 292;
302; 305; 309; 312; 315; 317; 319; 324-339;
341; 342; 351; 353-358; 360; 366; 369-375;
377; 379; 381; 382; 385; 387-390; 393-397;
399-402; 406-410; 412; 414; 416; 421; 423;
424; 427-429; 431-436; 438; 441-448;
451-456; 459; 460; 463-486; 492-503;
505-519; Teile der Flurstücke 293; 398;
404; 426; 458; 487; 490 und 491.

Flur 4,

Flurstücke 14; 17-19; 24; 26; 31; 34; 36;
38-41; 45; 46; 50-53; 59; 60; 67; 117;
128-130; 132; 133; 135; 283; 286-291; 332;
344; 345; 364; 378; 379; 392; 396; 415; 426;
431; 433; 434; 437-439; 444; 445; 448;
455-458; 485-488; 513-517; 532; 533; 562;
564; Teile der Flurstücke 179; 395; 518;
535; 571 und 573.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 255 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der Bebauungsplanentwurf Nr. 255 nebst Begründung in der Zeit vom 5. 5. bis 5. 6. 1986 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen

schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 23. April 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 217 Teilabschnitt I: Wolbeck — Steingärten (südlicher Teil) zum Zwecke der Teilaufhebung

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 4. 1986 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) die Teilaufhebung des Bebauungsplanes sowie die zugehörige Begründung zur Teilaufhebung beschlossen.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der vorbenannte Bebauungsplan Nr. 217 Teilabschnitt I nebst Begründung zur Teilaufhebung in der Zeit vom 5. 5. bis 5. 6. 1986 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 23. April 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 221: Wolbeck — Drostenhofstraße / Am Steintor — zum Zwecke der Teilaufhebung

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 4. 1986 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) die Teilaufhebung des Bebauungsplanes sowie die zugehörige Begründung zur Teilaufhebung beschlossen.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der vorbenannte Bebauungsplan Nr. 221 nebst Begründung

zur Teilaufhebung in der Zeit vom 5. 5. bis 5. 6. 1986 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 23. April 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

**Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Umgehungs-
bahn / Elsa-Brändström-Weg / Vennheideweg im Stadtteil Berg Fidel**

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 4. 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet im Stadtteil Berg Fidel im Bereich Umgehungsbahn / Elsa-Brändström-Weg / Vennheideweg ist gemäß § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 321

Gemarkung Münster

Flur 190,
Flurstücke 3; 4; 6; 9-23; 28; 29; 41-58;
88-90; 93; 94; 97; 99-101; 103-105; 111-116;
Teile der Flurstücke 30 und 32.

Flur 191,
Flurstücke 63; 65-67; 69-73; 75-83; 86-91;
93-101; 130; 131; 134-149; 152-155;
157-179; 182-193; 196-204; 208; 210; 211;
216; 219; 220; Teile der Flurstücke 207
und 215.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 ersichtlich.

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 22. April 1986

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 321: Berg Fidel — Vennheideweg / Elsa-Brändström-Weg

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 4. 1986 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 321 nebst Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 190,
Flurstücke 3; 4; 6; 9-23; 28; 29; 41-58;
88-90; 93; 94; 97; 99-101; 103-105; 111-116;
Teile der Flurstücke 30 und 32.

Flur 191,
Flurstücke 63; 65-67; 69-73; 75-83; 86-91;
93-101; 130; 131; 134-149; 152-155;
157-179; 182-193; 196-204; 208; 210; 211;
216; 219; 220; Teile der Flurstücke 207
und 215.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 321 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 ersichtlich.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der Bebauungsplanentwurf Nr. 321 nebst Begründung in der Zeit vom 5. 5. bis 5. 6. 1986 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 23. April 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich Nienkamp, Salzmannstraße, Schleebrüggenkamp, Wienburgstraße, Sacré-Cœur-Weg

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 4. 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet im Bereich Nienkamp, Salzmannstraße, Schleebrüggenkamp, Wienburgstraße, Sacré-Cœur-Weg ist gemäß § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 104,
Flurstücke 39; 41-44; 116; 163-166; 173;
180; 181; 196; 209; 210; 215-220; 223; 257;
258; 281; 283; Teile der Flurstücke 56;
178 und 256.

Flur 105,
Flurstücke 60; 62; 64; 70; 82; 84-86; 107;
108; 115; 118; 122; 124; 125; 136; 148; 168;
169; 177; 178; 180; 194-196; 199; 200; 221;
222; 233; 241-248; 273; 274; Teil des Flurstücks 191.

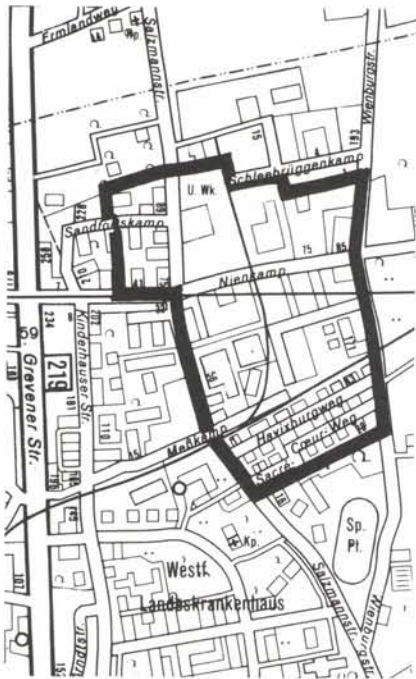
Flur 106,
Flurstücke 122-139; 141-162; 164-168;
172-181; Teil des Flurstücks 182.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 ersichtlich.

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 22. April 1986

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 322

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 322: Nienkamp (Salzmannstraße / Schleibrüggenkamp / Wienburgstraße / Sacré-Cœur-Weg)

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 4. 1986 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 322 nebst Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster aufgestellt. Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 104,

Flurstücke 39; 41-44; 116; 163-166; 173; 180; 181; 196; 209; 210; 215-220; 223; 257; 258; 281; 283; Teile der Flurstücke 56, 178 und 256.

Flur 105,

Flurstücke 60; 62; 64; 70; 82; 84-86; 107; 108; 115; 118; 122; 124; 125; 136; 148; 168; 169; 177; 178; 180; 194-196; 199; 200; 221; 222; 233; 241-248; 273; 274; Teil des Flurstücks 191.

Flur 106,

Flurstücke 122-139; 141-162; 164-168; 172-181; Teil des Flurstücks 182.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 322 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 ersichtlich.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der Bebauungsplanentwurf Nr. 322 nebst Begründung in der Zeit vom 5. 5. bis 5. 6. 1986 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 23. April 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Erneute Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 309: Von-Stauffenberg-Straße (Kolde-Ring / Weseler Straße / Sperlichstraße) Teilbereich II — westlich der Von-Stauffenberg-Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 12. 1984 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 309 nebst Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster aufgestellt.

Unter Berücksichtigung erhobener Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt Münster am 16. 4. 1986 Änderungen und die erneute Offenlegung beschlossen.



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 309, Teilbereich II

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 309 Teilbereich II ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 ersichtlich.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der Bebauungsplanentwurf Nr. 309 Teilbereich II nebst Begründung in der Zeit vom 5. 5. bis 5. 6. 1986 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Bebauungsplanentwurf Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 23. April 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 163: Hörsterstraße / Sonnenstraße / Korduanenstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 4. 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

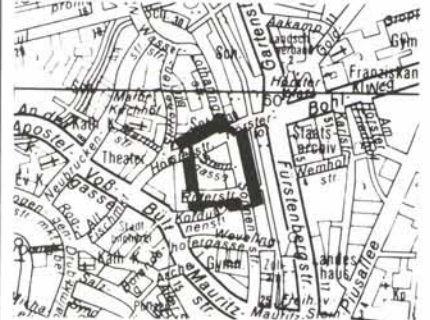
Der Bebauungsplan Nr. 163: Hörsterstraße / Sonnenstraße / Korduanenstraße ist gemäß § 2 (1) und (6) Bundesbaugesetz (BBauG) zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 163 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 ersichtlich.

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 22. April 1986

Dr. Jörg Twenhöfen
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 163

Ergänzender Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 4. 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

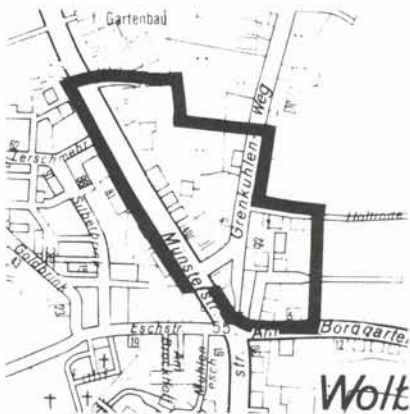
„Der vom Rat der Stadt Münster am 2. 12. 1981 gefaßte Beschluß, für den Bereich nordöstlich der Münsterstraße, nördlich der Straße Am Borggarten gemäß § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen, wird dahingehend ergänzt, daß der aufzustellende Bebauungsplan insbesondere auch die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben der Lebensmittelbranche im Geltungsbereich regelt.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 ersichtlich.

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 22. April 1986

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 280

Erneute Offenlegung des Ausbauplanes für den Umbau der Meppener Straße, Pappenburger Straße und Lingener Straße

Die Bezirksvertretung Münster-Mitte hat am 23. 4. 1985 den Umbau der o. a. Straßen in verkehrsberuhigte Bereiche beschlossen und diese Straßen als Anliegerstraßen nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster (ABI Mstr. Nr. 26, Jahrgang 1978 S. 230) eingestuft.

Unter Berücksichtigung erhobener Bedenken und Anregungen hat die Bezirksvertretung Münster-Mitte am 8. 4. 1986 Änderungen der Ausbauplanung und die erneute Offenlegung beschlossen.

Der geänderte Ausbauplan für den Umbau der o. a. Straßen liegt in der Zeit vom 5. 5. bis 5. 6. 1986 während der Dienststunden (Mo 7.30 bis 12.30 Uhr und 13-18 Uhr, Di bis Do 7.30-12.30 und 13-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Offenlegung können gegen die geplante Maßnahme Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Münster, den 21. April 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurät

Offenlegung des Ausbauplanes für den Umbau des Dahlweges im Bereich des Grundstücks Dahlweg 102 und 104

Die Bezirksvertretung Münster-Mitte hat am 8. 4. 1986 die Anlegung von Parkstreifen in dem o. a. Bereich des Dahlweges beschlossen. Die Straße wird nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster (ABI Mstr. Nr. 26, Jahrgang 1978 S. 230) als Anliegerstraße eingestuft.

Der Ausbauplan für die o. a. Maßnahme liegt in der Zeit vom 5. 5. bis 5. 6. 1986 während der Dienststunden (Mo 7.30 bis 12.30 Uhr und 13-18 Uhr, Di bis Do 7.30-12.30 und 13-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr) bei

der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Offenlegung können gegen die geplante Maßnahme Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Münster, den 21. April 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.
Rupprecht
Stadtbaurät

Offenlegungen des Unterhaltungsverbandes VII

Das Beitragsbuch und die Hebeliste des Unterhaltungsverbandes VII liegen zu jedermanns Einsicht vom 5. 5. bis 2. 6. 1986 offen. Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Volksbank Amelsbüren in Münster-Amelsbüren, Davertstraße 46, von montags bis freitags jeweils 9 bis 12 Uhr.

Gegen das Beitragsbuch und die Hebeliste 1986 können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach dem letzten Tag der Offenlegung beim Verband Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes (Davertstraße 46/48) einzulegen.

Falls die Frist durch das Versäumen eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Mitglied zugerechnet werden.

Münster, den 8. April 1986

Josef Schulze Everding
Verbandsvorsteher

Offenlegung des Beitragsbuches mit Hebeliste im Unterhaltungsverband IV „Havixbeck-Roxel“

Gemäß § 38 der Verbandssatzung wird das Beitragsbuch mit Hebeliste 1986 des Unterhaltungsverbandes IV —

„Havixbeck-Roxel“ vom 5. Mai bis 16. Mai 1986 einschließlich zu jedermanns Einsicht im Dienstgebäude der Bezirksverwaltung Münster-West in Münster-Roxel, Schelmenstiege 1-3, Zimmer 1, während der Dienststunden von 8 bis 12 Uhr ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Einwendungen gegen das Beitragsbuch mit Hebeliste können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach dem letzten Tag der Auslegung durch Widerspruch bei dem Verbandsvorsteher Siegfried Voecks in 4400 Münster-Roxel, Havixbecker Straße Nr. 188, geltend machen. Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Mitglied zugerechnet.

Münster-Roxel, den 14. April 1986

Der Verbandsvorsteher
Voecks

Unterhaltungsarbeiten an Gewässern des Unterhaltungsverbandes IV „Havixbeck-Roxel“

Die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern (Wasserläufen) zweiter Ordnung im Bereich des Verbandes in der Stadt Münster-Mecklenbeck, Münster-Albachten, Münster-Roxel, Münster-Nienberge, in den Gemeinden Altenberge, Havixbeck und Nottuln werden ab sofort bis zum 15. Oktober 1986 durchgeführt.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 27. Juli 1957 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 4. Juli 1979 werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt. Die Eigentümer der Anliegerparzellen werden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie gemäß der obigen Gesetze das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke zwecks Durchführung der Arbeiten zu dulden haben. Das auf der Böschungsoberkante liegende Räumgut ist von den Anliegern bzw. Nutzungsberechtigten lt. Beschluß des Verbandsausschusses bis spätestens 31. Oktober 1986 zu entfernen.

Ich weise darauf hin, daß die Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden Weideflächen verpflichtet sind, diese Grundstücke gemäß § 4 der Verbandsatzung ordnungsgemäß einzuzäunen mit einem Mindestabstand von 0,80 m von der oberen Böschungskante.

Münster-Roxel, den 14. April 1986

Der Verbandsvorsteher
Voecks

Anmeldungen zum Abendgymnasium Münster

Am 8. 9. 1986 beginnt das Wintersemester des Abendgymnasiums der Stadt Münster — Silbermann-Kolleg für Berufstätige —, einer Einrichtung des Zweiten Bildungsweges.

Ziel des Abendgymnasiums ist es, Berufstätigen nach Abschluß einer ersten Bildungsphase die Möglichkeit zu geben, parallel zur Berufsausübung einen Bildungsabschluß zu erreichen. Das Abendgymnasium vermittelt vorrangig die allgemeine Hochschulreife, die allgemeine Hochschulreife des Landes Nordrhein-Westfalen und die allgemeine Fachhochschulreife. Außerdem können Einzelfachzertifikate auf Abiturniveau erworben werden.

Interessenten können bis Mittwoch, 28. Mai 1986, ihre Bewerbungsunterlagen beim Abendgymnasium der Stadt Münster — Silbermann-Kolleg für Berufstätige —, Wienburgstraße 52-54, 4400 Münster, einreichen. Das Sekretariat ist geöffnet montags bis donnerstags von 7.30 bis 20.30 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 15.30 bis 20.30 Uhr.

Der Bewerbung auf Anmeldeformular sind beizufügen:

- ein Lichtbild
- ein tabellarischer Lebenslauf
- beglaubigte Zeugniskopien über Schul- und Berufsausbildung
- ein Beschäftigungsnachweis bzw. Nachweis der Führung eines Familienhaushaltes

Voraussetzung für die Aufnahme:

- Mindestalter 19 Jahre
- abgeschlossene Berufsausbildung oder Nachweis einer mindestens dreijährigen geregelten Berufstätigkeit. (Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgesetzt.)

Der Bildungsgang im Abendgymnasium dauert je nach Vorbildung zwei bis vier Jahre.

Eine Aufnahmeprüfung findet nicht statt.

Der Besuch des Abendgymnasiums ist kostenlos.

In den letzten drei Semestern ist BAFÖG-Förderung elternunabhängig möglich.

Weitere Auskünfte enthält ein Informationsblatt, das beim Sekretariat des Abendgymnasiums angefordert werden kann.

Münster, den 18. April 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.
Dr. Tillmann
Stadtrat

Jagdgenossenschaftsversammlung

Am Dienstag, dem 3. Juni, um 19.30 Uhr, findet in der Gaststätte „Altes Gasthaus Heithorn“, Münster-Hiltrup, Westfalenstraße 150, eine Genossenschaftsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenbericht
4. Jagdpachtverlängerung
5. Wahl der Kassenprüfer

Hermann Peperhowe

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

Veröffentlichung über gespeicherte personenbezogene Daten Nr. 8

Nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen — DSG NW) vom 15. 2. 1978 (GV. NW. S. 640) sind Angaben über die Daten, die in der automatisierten Datenverarbeitung geführt werden oder deren Inhalt zur Übermittlung an Dritte bestimmt ist, bekanntzugeben.

Das nachfolgende Verzeichnis enthält Dateien, die seit der Veröffentlichung Nr. 7 vom 16. August 1985 — Amtsblatt 17/85 —

- neu gespeichert
 - verändert oder
 - gelöscht
- wurden.

Außerdem wird hiermit ein fortgeschriebenes Sachregister bekanntgegeben, das den Zugang zum aktuellen Stand aller veröffentlichten Dateien ermöglicht.

Münster, den 14. April 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.
Dr. Lauhoff
Stadtrat

Verzeichnis der Angaben über Dateien und personenbezogenen Daten nach § 15 Datenschutzgesetz NW
— Fortschreibung —

Stand: März 1986

Speichernde Stelle	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten (außer Anschriftdaten)	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7
Speicherungen						
11.0.15	Ehemalige Mitarbeiter	ausgeschiedene Angestellte u. Arbeiter	Status, Geburtsdatum, Dienstbezeichnung., Amt, Austrittsdatum, Sterbetag, Geschlecht	Betreuung ehemaliger Mitarbeiter (außer Versorgung)	—	—
12.1.03	Adreßdatei „Statistik im Gesundheitswesen“	Berichtspflichtige Arbeitgeber	—	Durchführung d. Statistik Berufe im Gesundheitswesen	—	—
12.1.08	Verteilerdatei f. Straßen- u. Stadtzellenverzeichnis	Empfänger der Datei	—	Zustellung der Verzeichnisse	—	—
20.1.05	Darlehensgeber-Datei	Darlehensgeber	Kontonummer, Ursprungskapital, Restkapital, Darlehenskonditionen, Fälligkeiten	Zahlung der Schuldendienstleistungen	—	—
40.1.03	Stundenplandatei	Lehrer der Realschule Kinderhaus + Karl-Wagenfeld-Realschule	Lehrername, Pflichtstunden, Ermäßigungsstunden, Vertretungsstunden, Unterrichtsfächer, Unterrichtsklasse	Stundenplanung	—	—

Speichernde Stelle	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten (außer Anschriftdaten)	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7
63.1.03	Stammdatei Bauherren	Bauherren, Architekten	Bauschein-Nr., Antragsdaten	Baugenehmigungen	—	—
63.1.04	Registraturredatei	Bauherren	Antrags-Nr., Antragsart, Grundstück, Umlaufdaten der Akten	Baugenehmigungen	Bauberufsge-nossen Wuppertal	Antrag-Nr., Antragsort, Grundstück
63.1.05	Widerspruchs-datei	Widerspruchs-führer	Widerspruchs-Nr., Aktenzeichen, Widerspruchsinhalt, Bearbeitungsangaben	Prüfung der Ver-fahrensabläufe beim Wider-spruchsverfahren	—	—
63.1.06	Öllagerdatei	Bauherren und Betreiber	Bauschein-Nr. u. Datum, gelagerter Stoff, Lagerbehälter, Standort, Prüfdaten zum Verfahren	Nachhalten der Prüf-fristen	—	—
66.3.02	wasserrechtliche Erlaubnisse	Gewässerbe-nutzer	Art der Nutzung, Datum d. Erlaub-nis, Kontroll-vermerk	Kontrolle der Gewässerbe-nutzung	RP Münster Obere Wasser-behörde	s. unter 4
Löschungen						
12.1.03 (alt)	unzustellbare Lohnsteuer-karten	—	—	—	—	—

Sachregister über veröffentlichte Dateien mit personenbezogenen Daten der Stadtverwaltung Münster gemäß § 15 DSG NW

Stand: 01. 04. 1986

Kurzbezeichnung	veröffentlicht im Amtsblatt Nr.	Kennziffer der Datei	Kurzbezeichnung	veröffentlicht im Amtsblatt Nr.	Kennziffer der Datei
A			Erbbauzins für städt. Grundstücke Zahlungspflichtige s. Erbbauberechtigte an städt. Grundstücken		
Amtsblatt Bezieher	8/1981	13.01	Erschließungsbeiträge Zahlungspflichtige	33/1979	60.2.01
Apotheken Inhaber	33/1979	53.10	F		
Ausländer in Münster wohnhaft	33/1979	32.7.01	Fahrlehrer	33/1979	32.6.02
Ausschüsse			Fahrschulen Inhaber	33/1979	32.6.01
Ausschuß für Soziales und Gesundheit, Mitglieder	3/1984	50.1.06	Fahrtenbuch Halter von Kfz, denen die Führung eines Fahrtenbuches angeordnet oder angedroht wurde	33/1979	32.6.06
Ausschuß für Familie und Stiftung, Mitglieder	3/1984	50.1.07	Familie		
B			Familienbücher s. Personenstandsangelegenheiten, Familienbücher		
BAFöG Empfänger von Leistungen	33/1979	50.6.01	Friedhöfe Grabstättennutzungs- berechtigte s. Grabstätten, Nutzungsberechtigte		
Bauordnungswesen			G		
Öllagerdatei	9/1986	63.1.03	Geburtenbücher s. Personenstandsangelegenheiten, Geburtenbücher		
Widerspruchsdatei	9/1986	63.1.06	Geburtstagskartei über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens	33/1979	10.2.05
Stammdatei-Bauherren	9/1986	63.1.05	Gewerbekartei \	33/1979	32.3.02
Bezirksvertreter Aufwandsentschädigungen	33/1979	11.2.02	Gewerbesteuer Zahlungspflichtige	33/1979	22.1.01
D			Grabstätten Nutzungsberechtigte	33/1979	67.1.02
Darlehen			Grundbesitzabgaben Zahlungspflichtige	33/1979	22.2.01
Darlehensnehmer der Stadt Münster	33/1979 8/1981	20.1.01 20.1.03	Grundstücke, städtische Pächter	33/1979	23.2.01
Darlehensgeber der Stadt Münster	9/1986	20.1.05	H		
Dienstwohnungen städtische	33/1979	11.0.07	Haushaltsüberwachung Empfänger/Einzahler	17/1985	20.1.04
E					
Eheschließungen					
Heiratsbücher s. Personenstandsangelegenheiten, Heiratsbücher					
Familienbücher s. Personenstandsangelegenheiten, Familienbücher					
Einwohnerdatei	8/1981	32.4.01 32.4.02			
Erbbauberechtigte an städt. Grundstücken	33/1979	23.2.01			

Kurzbezeichnung	veröffentlicht im Amtsblatt Nr.	Kennziffer der Datei	Kurzbezeichnung	veröffentlicht im Amtsblatt Nr.	Kennziffer der Datei
Heiratsbücher s. Personenstandsangelegenheiten, Heiratsbücher			M		
Hundehalter Steuerpflichtige	33/1979	22.3.01	Meldedatei s. Einwohnerdatei		
I			Mieter städtischer Dienstwohnungen s. Dienstwohnungen		
Informationen, Stadt Münster — Bezieher s. Stadt Münster - Informationen, Bezieher			Mietzins für städt. Dienstwohnungen Zahlungspflichtige s. Dienstwohnungen		
J			Mündelgeld Zahlungspflichtige Empfangsberechtigte	3/1984 3/1984	51.2.03 51.2.03
Jugendhilfeleistungen Empfänger Empfänger mit Rentenanspruch	33/1979 33/1979	51.1.01 51.1.02	Musikschule s. Westf. Schule für Musik		
Jugendleiter in Sportvereinen	33/1979	52.02	N		
K			NATO-Wohnungen Vermieter s. Vermieter von NATO-Wohnungen		
Katastrophenschutz Geräteleistungspflichtige Helfer im Katastrophenschutz	33/1979 1/1985	38.2.01 38.2.02	Nutzungsentgelte für Nutzung von Liegenschaften durch Streitkräfte s. Liegenschaften, Eigentümer der von Streitkräften genutzten Liegenschaften		
Kinderausweise Inhaber s. Paßinhaber, Kinderausweise			O		
Kindergärten Elternbeiträge gesundheitliche Betreuung der Kindergartenkinder	33/1979 33/1979	51.4.02 53.08	Obdachlose s. Sozialhilfeleistungen, Obdachlose		
Kommunalabgaben Beitragspflichtige	33/1979	60.3.01	Öllagerdatei	9/1986	63.1.06
Kraftfahrzeuge dienstliche Nutzung Halter	33/1979 33/1979	10.3.01 32.6.07	P		
Kriegsgräberfürsorge e.V. Vereinsmitglieder	33/1979	40.2.02	Pachtzins für städt. Grundstücke Zahlungspflichtige s. Grundstücke, Pächter		
L			Pächter städtischer Grundstücke s. Grundstücke, Pächter		
Lastenausgleich Empfänger von Leistungen Empfänger von Kriegsschadensrente und laufender Beihilfe Empfänger einmaliger Leistungen	33/1979 19/1982 19/1982	55.01 55.04 55.05	Paßinhaber Reisepässe, Kinderausweise	33/1979 33/1979 33/1979 33/1979	16.03 17.03 18.03 32.4.04
Liegenschaften Eigentümer der von Streitkräften genutzten Liegenschaften	33/1979	24.1.03	Personalausweisinhaber	33/1979 33/1979 33/1979	16.05 17.05 18.05 32.4.05
Lohnsteuerkarten städtischer Dienstkräfte	33/1979	11.0.04			

Kurzbezeichnung	veröffentlicht im Amtsblatt Nr.	Kennziffer der Datei	Kurzbezeichnung	veröffentlicht im Amtsblatt Nr.	Kennziffer der Datei
Personalwesen			S		
städt. Dienstkräfte	33/1979	11.0.01	Schulanfänger	18/1984	40.1.02
	33/1979	11.0.02	Schulleiter		
	33/1979	11.0.03	Werbeträger		
städt. Dienstkräfte —	33/1979	11.0.04	s. Werbeträger, Schulleiter		
Lohnsteuerkarten	33/1979	11.0.06	Schulpsychologische Beratung,		
städt. Dienstwohnungen	33/1979	11.0.07	Ratsuchende	33/1979	40 Psy 01
städt. Dienstkräfte —	33/1979	11.0.08	Sirenen		
Schwerbehinderte			Standorte	1/1985	38.1.01
städt. Dienstkräfte	3/1984	11.0.09	Warte	1/1985	38.1.01
Helfer Hauptwahlbüro			Sondernutzungserlaubnisse		
städt. Dienstkräfte — Stellen-			Inhaber	33/1979	23.2.01
verzeichnis/Dienstverteilungsplan	17/1985	11.0.10	Sozialhilfeleistungen		
Bewerberdatei	17/1985	11.0.11	Empfänger	33/1979	50.0.01
Ausschreibungen	17/1985	11.0.12	Empfänger mit Rentenanspruch	33/1979	50.0.02
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	17/1985	11.0.13	Obdachlose	33/1979	50.0.03
Ausbildungskräfte	17/1985	11.0.14	TBC-Hilfe, Empfänger	33/1979	53.09
Ehemalige Mitarbeiter	9/1986	11.0.15	Sportabzeichen		
Personenbeförderungsscheine			Prüfer	33/1979	52.03
Inhaber	33/1979	32.6.05	Sportvereine		
Personenstandsangelegenheiten			Übungsleiter		
Geburtenbücher	19/1982	34.0.01	s. Übungsleiter in Sportvereinen		
Heiratsbücher	19/1982	34.0.01	Jugendleiter		
Sterbebücher	19/1982	34.0.01	s. Jugendleiter in Sportvereinen		
Familienbücher	19/1982	34.1.01	Stadt Münster — Informationen		
Testamente, Hinweise			Bezieher	33/1979	13.03
auf Hinterlegungen	33/1979	34.2.01	Stadttheater		
Pflegekinder	8/1981	51.3.03	s. Theater		
Pharmazeutisch-Technische			Städt. Bühnen		
Lehranstalt			s. Theater		
Schulgeld	33/1979	40.2.01	Statistik im Gesundheitswesen	9/1986	12.1.03
			(Adreßdatei)		
R			Statistische Berichte		
Ratsmitglieder			Empfänger	33/1979	12.1.01
Aufwandsentschädigungen	33/1979	11.2.01		33/1979	12.1.02
Reisegewerbetreibende	33/1979	32.3.03		33/1979	12.1.04
Reisepässe				33/1979	12.1.05
Inhaber			Steuerpflichtige		
s. Paßinhaber, Reisepässe			Gewerbsteuer		
Rentenempfänger			s. Gewerbesteuer, Zahlungspflichtige		
durch NATO-Streitkräfte			Hundesteuer		
Geschädigte	33/1979	24.2.02	s. Hundehalter, Steuerpflichtige		
im Rahmen der Sozialhilfe			Vergnügungssteuer		
s. Sozialhilfeleistungen, Empfänger			s. Vergnügungssteuer,		
mit Rentenanspruch			Zahlungspflichtige		
im Rahmen der Jugendhilfe			Sterbebücher		
s. Jugendhilfeleistungen, Empfänger			s. Personenstandsangelegenheiten,		
mit Rentenansprüchen			Sterbebücher		
Kriegsschadensrente			Straßen/Stadtzellenverzeichnis	9/1986	12.1.08
s. Lastenausgleich, Empfänger			(Verteiler)		
von Kriegsschadensrente					

Kurzbezeichnung	veröffentlicht im Amtsblatt Nr.	Kennziffer der Datei	Kurzbezeichnung	veröffentlicht im Amtsblatt Nr.	Kennziffer der Datei
Stundenplandateien f. Karl-Wagenfeld-Realschule und Realschule Kinderhaus	9/1986	40.1.03	Westfälische Schule für Musik Schüler und deren Erziehungsberechtigte Lehrer Franz-Ludwig-Kreis, Mitglieder Freundeskreis der Musikschule, Mitglieder	33/1979 8/1981 33/1979 3/1984 3/1984	40 Mu 01 40 Mu 04 40 Mu 02 40 Mu 05 40 Mu 06
T					
TBC-Hilfe Empfänger im Rahmen der Sozialhilfe s. Sozialhilfeleistungen, TBC-Hilfe, Empfänger			Westfälisches Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Lehrkräfte	33/1979	11.2.03
Telefonverzeichnis Inhaber interner Telefonanschlüsse	33/1979	10.3.02	Wirtschaftsreport Verteiler	3/1984	81.02
Testamente Hinweise auf Hinterlegungen s. Personenstandsangelegenheiten, Testamente, Hinweise auf Hinterlegungen			Widerspruchsdatei im Bauordnungswesen	9/1986	63.1.05
Theater Abonnenten der Städt. Bühnen Spielpläne, Empfänger	33/1979 33/1979 33/1979 33/1979	41.01 41.02 41.03 41.04	Z Zahlungspflichtige/ Zahlungsempfänger der Stadt Münster	33/1979 1/1985	21.2.01 21.2.02
			sonstige siehe betreffendes Stichwort, z. B. Gewerbesteuer		
U					
Übungsleiter in Sportvereinen	33/1979	52.01			
Unternehmer bzw. Geschäftsführer	19/1982	81.01			
V					
Vergnügungssteuer Zahlungspflichtige	33/1979	22.3.03			
Vermieter die an britische Streitkräfte vermietet haben von NATO-Wohnungen	33/1979 33/1979	24.1.01 24.1.02			
W					
Wahlorganisation Wahlleiter Helfer Hauptwahlbüro s. Personalwesen, Helfer Hauptwahlbüro	18/1984	12.1.07			
Wegstreckenentschädigungen s. Kraftfahrzeuge, dienstliche Nutzung					
Werbeträger Betriebsinhaber Behörden Schulleiter, usw.	18/1984 18/1984 18/1984	80.1.01 80.1.01 80.1.01			

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt Postfach 5909

4400 Münster

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der
Stadt Münster — Presseamt —, Stadthaus,
Klemensstraße, Ruf 492-6175. — Verantwortlich:
Franz Matuszczyk — Redaktion: Ernst-Ulrich Sypiena,
— Einzelpreis: 0,80 DM
Bezugsgeld jährlich 19 DM. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor
der Stadt Münster — Presseamt —,
Kündigung spätestens bis zum 1. Oktober für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind beim Verkehrsverein,
Berliner Platz, sowie in der Bürgerberatungsstelle,
Klemensstraße 9, erhältlich. —
Druck: Joh. Burlage
4400 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 24222